

Öffentliche Bekanntmachung

über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Sontheim – Niederstotzingen im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Netto-Markt“ und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegung) und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands hat in ihrer Sitzung am 31.05.2017 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Sontheim – Niederstotzingen für den Teilbereich der Stadt Niederstotzingen nach § 2 Abs. 1 BauGB gebilligt und beschlossen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Absatz 1 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen.

Anlass für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich der Stadt Niederstotzingen ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Netto-Markt“. Weiterhin werden in diesem Zuge Teile von einer Wohnbau- und Gewerbebaufläche zu landwirtschaftlicher Fläche bzw. Grünfläche geändert um dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachzukommen.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Sontheim – Niederstotzingen liegt in der Zeit

vom 30.06.2017 bis 31.07.2017

bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Brenzer Straße 25, Bauamt, , 89567 Sontheim an der Brenz sowie bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen während den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz und bei der Stadt Niederstotzingen Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß der Gesetzesnovelle vom 04.05.2017 können die Unterlagen nach § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Homepage der Stadt Niederstotzingen unter folgender Adresse <http://www.stadt-niederstotzingen.de> eingesehen werden.

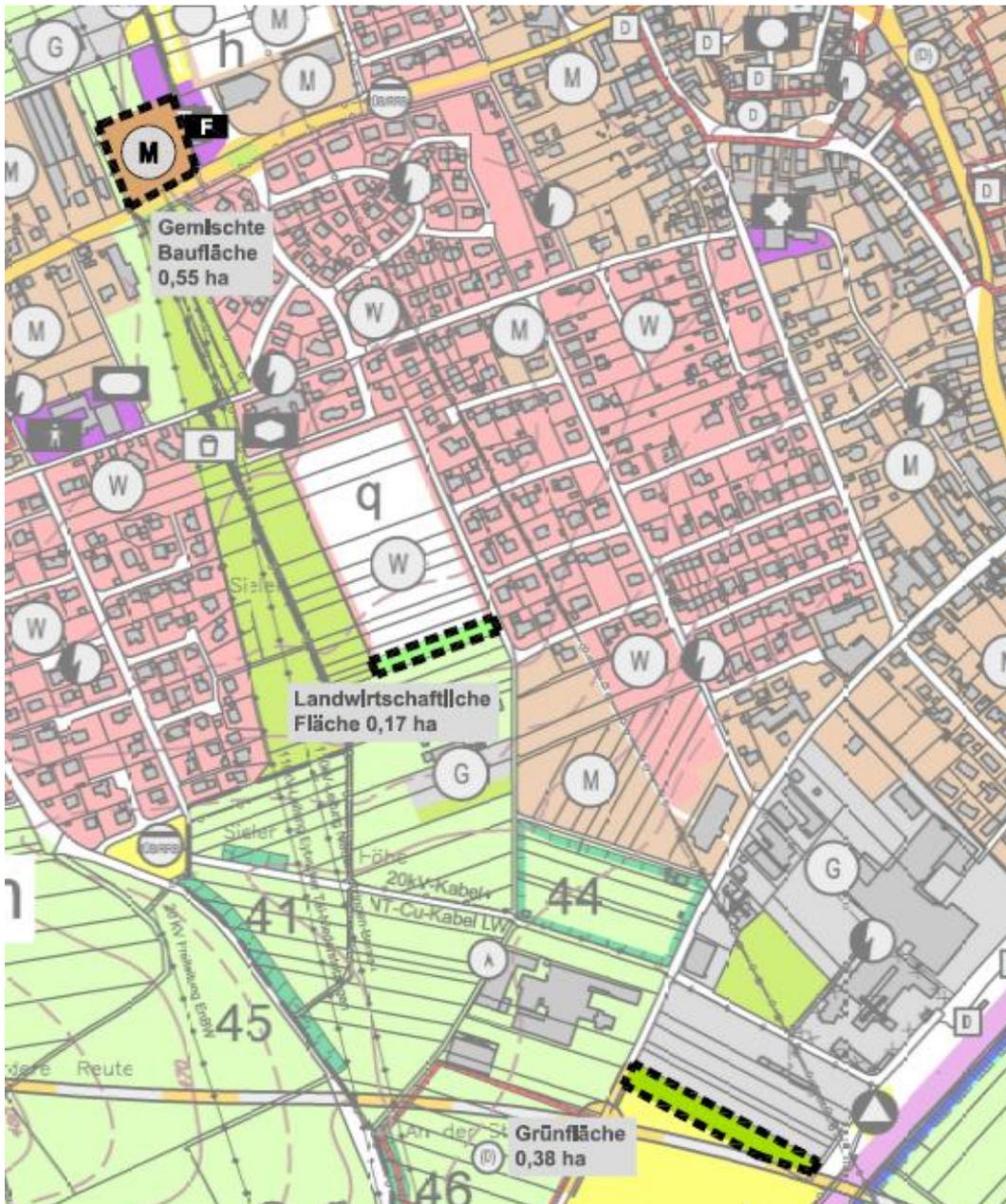
Ebenso werden die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Maßgebend ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanvorentwurfs vom 31.05.2017 des Büro Gansloser Ingenieure & Planer.

Bereich „Netto-Markt“

Das Planungsgebiet „Netto Markt“ befindet sich zwischen Oberstotzingen und Niederstotzingen, nördlich der Niederstotzinger bzw. Oberstotzinger Straße (L 1170) und beinhaltet eine Fläche von ca. 0,55 ha. Das Gebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 722, 720, 719, jeweils Gemarkung Oberstotzingen.

Die Wohn- und Gewerbeflächen, die herausgenommen werden befinden sich südöstlich des Plangebiets, umfassen die Flurstücke 454, 455, 341 und 342 jeweils Gemarkung Niederstotzingen und beinhalten zusammen eine Fläche von 0,55 ha.



Genordet, unmaßstäblich

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und Anträge nach § 47 der VwGO unzulässig sind, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sontheim, 22.06.2017
 gez.
 Kraut
 1. Bürgermeister Sontheim
 Verbandsvorsitzender